

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Pillich, Markus

Plein, Jürgen

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Bleilevens, Lukas

Brudermanns, Roland

Spiertz, Josef

Beratende Mitglieder:

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Maibaum, Franz

Stelten, Anna

Sachkundige Bürger:

Navel, Hermann unentschuldigt

von der Heide, Roswitha

Beratende Mitglieder:

Hamann, Herbert

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter

Bückers, Marianne

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Terodde, Lothar

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Laprell, Bernd

Lind, Reinhold

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Rademacher, Ralf

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:50Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute in den Räumlichkeiten des Malteser Hilfsdienstes, Geschäftsstelle Geilenkirchen, Leopold-Hoesch-Str. 10, 52511 Geilenkirchen, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vorstellung des Malteser Hilfsdienstes, Geschäftsstelle Geilenkirchen
2. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015
3. Ausbau des Kommunalen Integrationszentrums (KI)
4. Förderung der komplementären Dienste
5. Bericht der Verwaltung
- 5.1. Dezentralisierung der Pflegeberatung; Kooperation zwischen der trägerunabhängigen Beratungsstelle (Pflegeberatung) des Kreises Heinsberg und der Pflegeberatungsstelle der Franziskusheim gGmbH in Geilenkirchen
- 5.2. Auftaktgespräch Modellkommunen Pflege am 26. April 2017 im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3. Zusammenstellung Dolmetscherlisten (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016)
- 5.4. Prostituiertenschutzgesetz
- 5.5. Behindertenfahrdienst; Stand der Umstrukturierung
6. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leichte Sprache"
7. Anfragen
- 7.1. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes"
- 7.2. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 16.05.2017 betreffend "Schwerbehindertenausweis"

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Bericht der Verwaltung
- 8.1. Fachveranstaltung "Wohnen im Kreis Heinsberg" vom 24.04.2017 als Ausgangspunkt für die inhaltliche und zeitliche Bestimmung des Strategieprozesses "Wohnen im Kreis Heinsberg" und Einleitung eines darauf basierenden Vergabeverfahrens

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Vorstellung des Malteser Hilfsdienstes, Geschäftsstelle Geilenkirchen

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales findet in den Räumlichkeiten des Malteser Hilfsdienstes e. V. in Geilenkirchen statt.

Herr Marco Milde, Stadtbeauftragter des Malteser Hilfsdienstes, stellt diesen kurz vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015

| | |
|------------------------|---------------------------------------|
| Beratungsfolge: | |
| 06.06.2017 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
| 20.06.2017 | Kreisausschuss |
| 29.06.2017 | Kreistag |

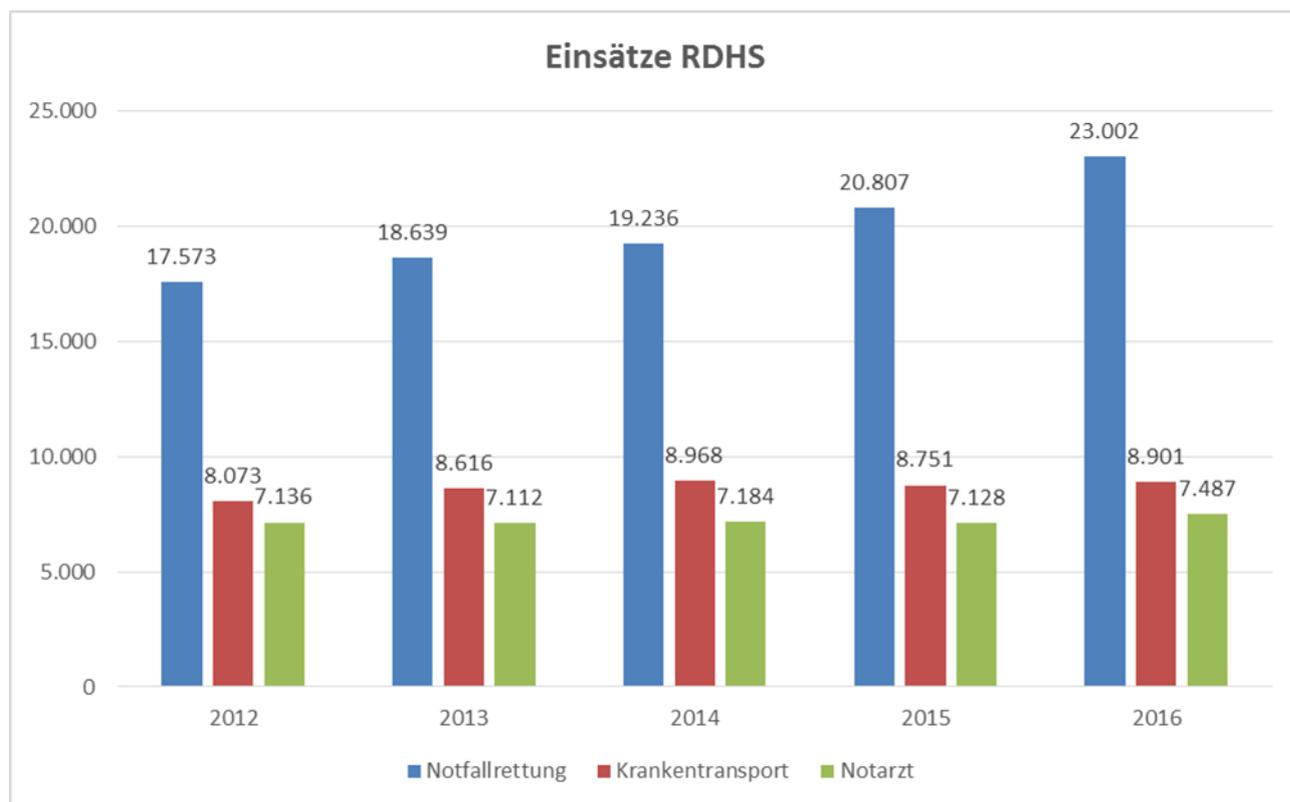
| | |
|----------------------------------|------|
| Finanzielle Auswirkungen: | nein |
|----------------------------------|------|

| | |
|--------------------------|------|
| Leitbildrelevanz: | nein |
|--------------------------|------|

| | |
|----------------------------|------|
| Inklusionsrelevanz: | nein |
|----------------------------|------|

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2016) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Hiernach sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens alle 5 Jahre, fortzuschreiben. Eine turnusmäßige Überarbeitung wäre somit im Jahr 2020 oder im Bedarfsfall erforderlich.

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplanes hat eine Steigerung der Einsatzzahlen und Veränderungen bei der Hilfsfristerreichung ergeben:



In einem Gespräch mit den Verbänden der Krankenkassen im Januar 2017 wurde vereinbart, eine Teilfortschreibung des Bedarfsplanes auf Basis der Einsatzzahlen des Jahres 2016 für den Bereich Notfallrettung durchzuführen.

Die Auswertung hat ergeben, dass die rettungsdienstliche Vorhaltung erneut zu erhöhen ist. Dies betrifft insbesondere das Gemeindegebiet Waldfeucht, wo eine Rettungswache mit Rettungswagen und Notarzt eingerichtet werden soll.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Bedarfsplanes, der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 beigelegt war, wurde allen nach § 12 RettG NRW zu beteiligenden Parteien zugeleitet und diese um Stellungnahme bis zum 17.05.2017 gebeten. Mit den Krankenkassen fand am 30.05.2017 ein Erörterungsgespräch statt.

In der Sitzung informierte der Geschäftsführer der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH, Herr Ralf Rademacher, über die Ergebnisse des Erörterungsgesprächs, die als Tischvorlage den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wurden. Danach sieht der Entwurf der Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vor:

1. Erhöhung der Rettungswagen-Vorhaltung um 324 Stunden wöchentlich (insbesondere an den Standorten Waldfeucht-NEU und Hückelhoven),
2. Verbesserung der Hilfsfristerreichung der notärztlichen Versorgung im Südkreis durch Schaffung eines weiteren Notarzteinsetzfahrzeuges am Standort Waldfeucht bzw. Teilnahme am Telenotarztssystem Aachen,

3. Erhöhung der Vorhaltung im Krankentransport um 9 Wochenstunden.

Folgende Stellungnahmen zur Entwurfsfassung sind eingegangen:

| Nr. | Datum | Verfasser | Inhalt |
|-----|------------|--------------------------------|--|
| 1 | 10.05.2017 | Städt. Krankenhaus Heinsberg | keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge |
| 2 | 12.05.2017 | Kommunale Gesundheitskonferenz | Tagung erst am 28.06.2017, vorab daher keine Stellungnahme möglich, vorab vorbehaltlich des Votums der KG sind Einwendungen aber nicht erkennbar |
| 3 | 15.05.2017 | Gemeinde Waldfeucht | Einrichtung einer Rettungswache mit Stationierung eines RTW und NEF in Haaren wird ausdrücklich begrüßt. |
| 4 | 16.05.2017 | Stadt Heinsberg | Zur Steigerung der Hilfsfristerreichung im kernstädtischen Bereich wird um Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung gebeten. Zur Steigerung der Hilfsfristerreichung bei der notärztlichen Versorgung wird die Vorhaltung eines weiteren Notarztes befürwortet. Weitergehende Bedenken bestehen nicht. |
| 5 | 16.05.2017 | Städteregion Aachen | Erweiterung der Vorhaltung wird i.S. einer interkommunalen Zusammenarbeit begrüßt. Für den Einsatz des RTW Übach-Palenberg im Nordkreis der Städteregion Aachen soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen werden. Für den RTW Christoph Europa 1 soll eine Trägervereinbarung getroffen werden. |

Die Verbände der Krankenkassen haben bis zum Fristende (17.05.2017) keine Stellungnahme abgegeben. Als Ergebnis des gemeinsamen Erörterungsgesprächs mit den Krankenkassen haben diese zur Erhöhung der Rettungswagen-Vorhaltung um 324 Wochenstunden (einschließlich Neuerrichtung einer Rettungswache in Waldfeucht) und der Krankentransport-Vorhaltung um 9 Wochenstunden ihr Einvernehmen erteilt.

Kein Einvernehmen konnte zur Frage der zusätzlichen Notarzt-Versorgung erzielt werden. Da der Gesetzgeber keine gesonderte Hilfsfrist für das Eintreffen des Notarztes festgelegt hat, wird seitens der Krankenkassen kein Bedarf gesehen, obwohl die im Rettungsdienstbedarfsplan 2015 festgelegte Notarzt-Hilfsfrist im Südkreis nicht erreicht wird.

Bei fehlendem Einvernehmen trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Beschlussvorschlag:

Die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 wird gemäß Entwurfsfassung vom 13.04.2017 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Frage der zusätzlichen Notarzt-Versorgung die Bezirksregierung Köln um Entscheidung zu bitten. Dabei wird die Einrichtung eines Telenotarzt-systems favorisiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Ausbau des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

| | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Beratungsfolge: | |
| 06.06.2017 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
| 20.06.2017 | Kreisausschuss |
| 29.06.2017 | Kreistag |
| Finanzielle Auswirkungen: | 54.500,00 € |
| Leitbildrelevanz: | 3.1, 3.9, 3.10, 3.11 |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

Gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 20.03.2014 ist zum 01.09.2014 ein „Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg“ (KI) entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 25.06.2012 nach den Vorgaben des Landes NRW mit 5,5 Stellen (1,0 Verwaltungsfachkraft, 0,5 Verwaltungsassistent, 2,0 sozialpädagogische Fachkräfte, 2,0 Lehrkräfte) eingerichtet worden.

Zusätzlich zur Grundausrüstung des KI hat der Kreistag am 30.06.2016 beschlossen, 1,5 bis zum 31.12.2017 befristete Stellen (1,0 sozialpädagogische Fachkraft, 0,5 Verwaltungsfachkraft) im Rahmen der Förderkonzeption KOMM-AN NRW (Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe) des MAIS einzurichten.

Ebenfalls dem KI zugeordnet wurden nach einem Beschluss des Kreisausschusses vom 21.06.2016 2,0 bis zum 31.01.2019 befristete Stellen im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Die jetzige Ausstattung des KI stellt sich wie folgt dar:

- Grundausrüstung mit 5,5 Stellen,
- 1,5 bis zum 31.12.2017 befristete Stellen im Rahmen der Förderkonzeption KOMM-AN NRW (Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe) des MAIS,
- 2,0 bis zum 31.01.2019 befristete Stellen im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Gemäß der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren, Gemeinsamer Runderlass des MAIS und des MSW vom 25.06.2012, i. d. F. vom 24.04.2017, hat das Land NRW einen deutlichen Ausbau der KI beschlossen.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden zusätzlich gefördert:

- Personalkosten für 3 weitere Fachkräfte sowie
- Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen bis zur Höhe von maximal 50.000,- € pro Jahr.

Ergänzend dazu werden gemäß Erlass des MSW vom 13.12.2016 jedem Kreis weitere 1,5 abgeordnete Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Diese bis zum 31.07.2019 befristeten Landesstellen wurden bereits von der Bezirksregierung Köln ausgeschrieben.

Die Mehrstellen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

1) Von Seiten des **MSW** erhält jeder Kreis 1,5 abgeordnete Lehrkräfte zusätzlich.

- Die Stellen sind zunächst bis zum 31.07.2019 befristet.
- Arbeitsplatz- und Reisekosten sind vom Kreis Heinsberg zu tragen.
- Neben der Seiteneinsteigerberatung liegt der Fokus auf dem weiteren Ausbau der interkulturellen Unterrichts- und Schulentwicklung, um die langfristig angelegte Integrationsarbeit auch in den Schulen noch stärker als bisher zu verankern. Dazu gehören auch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sowie die Vermittlung einer demokratischen Grundhaltung.

2) Von Seiten des **MAIS** erhält jeder Kreis auf Antrag Personalkostenzuschüsse für maximal 3,0 Stellen. Diese Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Studiums (Diplom FH oder Bachelor, Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations- bzw. integrationsspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein.

- Es wird ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 50.000,- € je Vollzeitstelle pro Jahr gewährt.
- Diesen Zuschuss ggf. übersteigende Personalkosten sowie Arbeitsplatz- und Reisekosten sind vom Kreis Heinsberg zu tragen.
- Neben den bestehenden Aufgabenfeldern nach dem aktuellen Integrationskonzept richtet sich der Fokus nach Empfehlungen des MAIS sowie den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Heinsberg insbesondere auf:

1. Vernetzung und Koordination von Zuständigkeiten für ältere Jugendliche und junge Erwachsene unter Einbezug von Jugendhilfe, Flüchtlingssozialarbeit, Berufskollegs, Ausländerbehörde, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Integration Point, Kommunalen Koordinierungsstelle (KAoA) und Volkshochschule. Ziel ist es, der Entstehung von Perspektivlosigkeit oder Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken sowie den Übergang in eine Ausbildung zu unterstützen.

2. Erprobung und Implementierung von neuen Ansätzen der interkulturellen Familienarbeit und Begleitung in die frühkindliche Bildung. Der Ausbau von niederschweligen Angeboten, wie z. B. Eltern-Kind-Spielgruppen für Familien mit Migrationshintergrund, soll bereits vor dem Eintritt in institutionelle Einrichtungen wie Kindertagesstätten erfolgen. Zusätzlich soll das Sprach- und Elternbildungsangebot „Rucksack-Kita“ weiter ausgebaut werden. Je früher der Zugang zu den begleitenden und unterstützenden Systemen der frühkindlichen Bildung erfolgt, desto eher kann die Erziehung und Bildung hier aufwachsender Kinder mit Migrationshintergrund gelingen und umso besser sind die Teilhabechancen für Kinder und Eltern.
3. Aufbau, Einsatz und fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen. Hierfür werden wie oben ausgeführt 50.000,- € vom Land zur Verfügung gestellt. Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu fehlen noch. Diese Aufgabe ist jedoch erfahrungsgemäß sehr personalintensiv.
4. Ausbau des verwaltungsfachlichen Bereichs. In der unbefristeten Grundausstattung eines KI wird lediglich eine 1,0 Stelle Verwaltungsfachkraft vom Land gefördert. Beim KI Kreis Heinsberg ist diese Fachkraft mit der Leitung betraut worden. Aufgrund der vielfältigen Leitungsaufgaben (Verantwortlichkeit für Aufgabenplanung und Abwicklung der Förderprogramme, fachübergreifendes Controlling, Personalführung, Öffentlichkeitsarbeit) ist für die umfangreiche Erledigung der Verwaltungstätigkeiten eine weitere Verwaltungsfachkraft notwendig.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem Grunde nach ist die dargestellte Stellenmehrung seitens des Landes nicht befristet. Gleichwohl sollte die Beschlussfassung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für die Dauer der Landesförderung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Dauer der Landesförderung eine entsprechende Förderung für 3,0 Stellen sowie die Sachausgabepauschale in Höhe von 50.000,- € zu beantragen, diese Stellen zeitnah einzurichten und zu besetzen sowie Arbeitsplätze für 1,5 abgeordnete Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Förderung der komplementären Dienste

| | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Beratungsfolge: | |
| 06.06.2017 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
| 20.06.2017 | Kreisausschuss |
| 29.06.2017 | Kreistag |
| Finanzielle Auswirkungen: | 65.440,00 € |
| Leitbildrelevanz: | 2; 3 |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für die Jahre 2015 und 2016 in gleicher Höhe auf Grund der Beschlüsse des Kreistages vom 30. September 2014 und 17. Dezember 2015.

Der Kreissparkasse Heinsberg wurde jeweils vorgeschlagen, den genannten jährlichen Zuschuss durch eine Spende in gleicher Höhe zu kompensieren.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg.

Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW; bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 01. Dezember 2015 wurde auf die eingetretene und sich fortsetzende Dynamik der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, die weitgehende Auswirkungen auf die Erbringung und Ausgestaltung der komplementären Dienste auch im Kreis Heinsberg haben. Zu nennen sind hier

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,

- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) zum 01.01.2016,
- Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017,
- Inkrafttreten der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) zum 01.01.2017.

Das zum 16.10.2014 in Kraft getretene APG NRW normiert in § 2 die Möglichkeit der qualitativen und raumbezogenen Gestaltung der Angebote. Über ein valides Instrumentarium kann Unterstützungsbedürftigkeit rechtzeitig erkannt und begegnet werden. Ältere bzw. pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger können so in verlässliche und verbindliche Strukturen, die den dauerhaften Verbleib im Quartier ermöglichen, vertrauen.

Auch aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verankerten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrighschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen, die damit insgesamt einer umfassenden Neuausrichtung bedürfen.

Im Rahmen dieses Prozesses erarbeitet der Kreis derzeit eine sozialraumorientierte Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung, die sich umfassend der Ergebnisse des laufenden Sozialraummonitorings bedienen wird. Hieraus sollen die spezifischen Bedarfslagen alter und pflegebedürftiger Menschen im Sozialraum bzw. Quartier abgeleitet und identifiziert werden.

Darauf aufbauend ist die Frage der Deckung dieser Bedarfslagen zu diskutieren, wobei hier insbesondere die Aufgabenverteilung auf die Träger der Wohlfahrtspflege, die Pflegekassen, die Kommunen und den Kreis Heinsberg zu klären sein wird. An diesem Prozess sollen sowohl der Trägerverbund der freien Wohlfahrtsträger als auch weitere Akteure im Bereich der Altenhilfe und –pflege beteiligt werden.

Gegenstand der Überlegungen muss aber auch die Aktualisierung der Finanzierung der in diese Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung eingebetteten Angebote der komplementären Dienste sein, die zukünftig transparent, qualitäts-, leistungs- und / oder personenbezogen sein soll. Das derzeitige Modell der pauschalen Förderung ist insoweit nicht zielführend.

Die Verwaltung wird mit den beteiligten Akteuren zeitnah Gespräche über die Neuausrichtung der komplementären sozialen Dienste führen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2017 letztmalig einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen kritisieren, dass der Zuschuss in der jetzigen Form letztmalig gewährt werden solle und dadurch ein erheblicher Zeitdruck auf die Wohlfahrtsverbände und die Verwaltung zur Erarbeitung eines neuen Konzeptes entstehe.

Allgemeine Vertreterin Machat stellt klar, dass die Förderung nahtlos im Rahmen der Neukonzeptionierung der Altenhilfe unter Berücksichtigung des laufenden Sozialraummonitorings weitergeführt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste in dieser Form für das Jahr 2017 letztmalig ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Dezentralisierung der Pflegeberatung; Kooperation zwischen der trägerunabhängigen Beratungsstelle (Pflegeberatung) des Kreises Heinsberg und der Pflegeberatungsstelle der Franziskusheim gGmbH in Geilenkirchen

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.2:

Auftaktgespräch Modellkommunen Pflege am 26. April 2017 im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.3:

Zusammenstellung Dolmetscherlisten (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016)

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Entsprechend dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2016 hat es das Kommunale Integrationszentrum (KI) Kreis Heinsberg in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 30.11.2016 übernommen, bei den Behörden und Institutionen im Kreisgebiet vorliegende Dolmetscherlisten in Erfahrung zu bringen und diese zusammen zu stellen.

Daraufhin sind 26 Behörden und Institutionen im Kreis Heinsberg angeschrieben worden. Anhand der Rückmeldungen wurde die der Einladung zur Sitzung als Anlage beigefügte Liste erstellt.

Herr Laprell, Leiter des Kommunalen Integrationszentrums, gibt hierzu ergänzende Erläuterungen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.4:

Prostituiertenschutzgesetz

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Herr Dr. Feldhoff, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, berichtet zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes und geht dabei bereits auch auf die Anfrage des Kreistagsabgeordneten Ullrich Wiehagen (DIE LINKE) vom 01.06.2017 „Fragen zu TOP 5.4 Prostituiertenschutzgesetz TOP 7.4) ein:

Am 21.10.2016 hat der Bundestag das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ verabschiedet. Bestandteil dieses Gesetzes ist im Wesentlichen das „Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG). Das Gesetz tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Wesentliche Regelungsinhalte sind zum Einen die generelle Verpflichtung der Personen, die die Prostitution selbst ausüben oder zukünftig ausüben wollen, zu einer persönlichen (gewerbe-rechtliche) Anmeldung und zum Anderen die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Vorhaltung von verschiedenen Informations- und Beratungsangeboten wie auch zur Ausstellung von diesbezüglichen Bescheinigungen. Die vorzunehmenden Beratungen gliedern sich in zwei unabhängig voneinander durchzuführende Teile, und zwar eine Beratung in gesundheitlicher Hinsicht und in eine Information und Beratung über rechtlich interessierende Belange, die in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes. Die örtliche Behördenzuständigkeit bemisst sich nach der Örtlichkeit, in der die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Desweiteren werden im Gesetz Regelungen für Betriebe dieses gewerblichen Zweigs getroffen.

In Bezug auf die Personen hat in der gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Abfolge zunächst eine umfassende gesundheitliche Beratung hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit gemäß § 10 ProstSchG durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu erfolgen. Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die jeweilige persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Konsums von Alkohol- und Drogen einschließen. Die Beratung hat in absoluter Vertraulichkeit zu erfolgen. Über die Beratung ist von der unteren Gesundheitsbehörde eine personenbezogene Bescheinigung auszustellen, welche bei der Ausübung der Tätigkeit mitzuführen ist.

Die von den zuständigen Ordnungsbehörden vorzuhaltende Informations- und Beratungsangebote umfassen die allgemeine Rechtslage in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit, die Absicherung im Krankheitsfall, die soziale Absicherung, Hilfen in Notsituationen und bestehende steuerrechtliche Verpflichtungen. Von der jeweiligen Person ist der zuständigen Behörde gegenüber bei der erstmaligen Anmeldung die Identität nachzuweisen sowie die Bescheinigung über die zuvor erfolgte gesundheitliche Beratung vorzulegen. Die zuständige Behörde stellt zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung innerhalb von 5 Tagen eine personenbezogene und mit Lichtbild versehene Bescheinigung aus, die ebenfalls bei der Ausübung der Tä-

tigkeit mitzuführen ist. Auf Wunsch wird diese Bescheinigung auch in pseudonymisierter Form ausgestellt („Aliasbescheinigung“).

Im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben obliegt den Ländern die Durchführung des Gesetzes. Am 13.04.2017 hat die Landesregierung NRW eine Durchführungsverordnung zu dem Gesetz erlassen, worin Regelungen zu Zuständigkeiten wie auch zu einem finanziellen Ausgleich der zusätzlichen Belastung für die Kommunen getroffen wurden. Zuständige Behörden sind in NRW grundsätzlich die kreisfreien Städte und die Kreise, welche die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben. Bei den zuständigen Ministerien befinden sich weitergehende Verwaltungsvorschriften mit detaillierteren Handlungsvorgaben derzeit in der Erarbeitung.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung werden die Aufgaben bei der Kreisverwaltung Heinsberg gesplittet wahrgenommen werden. Die gesundheitliche Beratung wird gemäß den gesetzlichen Vorgabe von der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) wahrgenommen bzw. organisiert werden, die übrigen Aufgaben werden durch die allgemeine Ordnungsbehörde im Hause umgesetzt. Die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung wird nicht ohne zusätzlichen finanziellen und personellen Einsatz zu bewältigen sein, wofür in gewissem Umfang ein finanzieller Ausgleich durch das Land NRW erfolgen wird.

In Bezug auf die Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Fraktion „DIE LINKE“ im Kreistag des Kreises Heinsberg vom 1. Juni 2017 werden die dort aufgeführten Fragen zu einer weitergehenden Information von der Verwaltung nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt beantwortet:

- zu Frage 1: Fundierte Informationen hinsichtlich der Anzahl der Betroffenen im Kreis Heinsberg liegen der Verwaltung derzeit nicht vor. Nach einem Informationsaustausch mit den örtlichen Ordnungsbehörden und einem vorläufigen Überblick sind etwa 8 Betriebe gewerberechtlich gemeldet, in denen das Gewerbe ausgeübt wird.
- zu Frage 2: In Ermangelung geeigneter Parameter kann eine seriöse Angabe zur Anzahl der betroffenen Personen derzeit nicht gemacht oder eine diesbezügliche Schätzung vorgenommen werden.
- zu Frage 3: - s. Antwort zu Frage 2 -
- zu Frage 4: Ja.
- zu Frage 5: Es finden immer nur Einzelgespräche statt. Insofern ist eine Trennung gewährleistet.
- zu Frage 6: Eine gesetzliche Vorgabe dergestalt, dass die Beratung durch ärztliches Personal zu erfolgen hat, gibt es nicht. Von Seiten der Gesundheitsbehörde ist aber dennoch vorgesehen, dass die gesundheitliche Beratung in ständiger fachlicher Abstimmung mit einer Ärztin mit dementsprechender fachli-

cher Qualifikation und im Bedarfsfall auch mit deren Unterstützung erfolgt.

- zu Frage 7: Die gesundheitliche Beratung ist umfassend; insofern wird auch über bestehende weitergehende Angebote und Maßnahmen von Gesundheitsdiensten informiert.
- zu Frage 8: Nein.

Ausschussmitglied Wiehagen erklärte auf Nachfrage, dass seine Anfrage damit beantwortet sei.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.5:

Behindertenfahrdienst; Stand der Umstrukturierung

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales des Kreises Heinsberg, berichtet, dass die Verwaltung in ihren Ausführungen zur Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 26. Januar 2017 in der 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales am 31. Januar 2017 (TOP 3.6) den derzeitigen Stand der Überlegungen zur Umstrukturierung des Behindertenfahrdienstes erläutert hat.

Der aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 13. Dezember 2001 mit dem DRK abgeschlossene, öffentlich – rechtliche Vertrag vom 19. Dezember 2001 wird im Juni 2017 zum 31. Dezember 2018 förmlich gekündigt.

Der Geschäftsführer des DRK ist hierüber bereits in einem persönlichen Gespräch mit der Allgemeinen Vertreterin des Landrats, Frau Liesel Machat, informiert worden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leichte Sprache"

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| | |
|------------|---------------------------------------|
| 06.06.2017 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
| 20.06.2017 | Kreisausschuss |

Es wird auf den der Einladung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 15.05.2017 verwiesen.

Aufgrund der Erläuterungen von Beratendem Mitglied Meier, Lebenshilfe, bezüglich der Begriffe „Leichte“ und „Einfache“ Sprache ändert die SPD-Fraktion den Antrag wie folgt:

„Die Verwaltung soll ihre Homepage um eine Rubrik „Einfache Sprache“ erweitern, damit Menschen mit Lernschwierigkeiten einen barrierefreien Zugang zum Angebot des Kreises erhalten.

Die „Einfache Sprache“, gegebenenfalls „Leichte Sprache“ soll kundenorientiert künftig auch bei der Erstellung von Informationsmaterial berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales unterstützt den Antrag der SPD-Fraktion.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.1:

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 15.05.2017
betreffend "Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes"**

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich der Anfragende und die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Frage: **„Wie viel Prozent der Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg nehmen die o.G. Leistungen in Anspruch?
Werden die Leistungsberechtigten durch das Jobcenter auf die ihnen zustehenden Leistungen hingewiesen und wird bekannt gemacht, dass sie diese Leistungen extra beantragen müssen?“**

Antwort: Eine belastbare Aussage, wieviel Prozent der Leistungsberechtigten BuT – Leistungen in Anspruch nehmen, ist nicht möglich. Zum Einen können auch volljährige SGB II - Bezieher leistungsberechtigt sein, zum Anderen kann ein Leistungsberechtigter mehrere BuT – Leistungen erhalten.

Seit der Implementierung der BuT-Leistungen in das SGB II am 01.01.2011 wird die Inanspruchnahme dieser Leistungen sowohl im Leistungsbereich als auch im Integrationsbereich des Jobcenters offensiv beworben.

Bereits bei der erstmaligen Leistungsbeantragung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller, sollten Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, entsprechendes Info-Material. Darüber hinaus liegt dieses Info-Material in den Wartebereichen und/oder an den Kundentheken in den einzelnen Nebenstellen aus.

Diese Informationen enthalten u.a. den expliziten Hinweis, welche Leistungen gesondert zu beantragen sind, und welche Leistungen ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden.

Die bisher genutzten Flyer wurden zwischenzeitlich optisch angepasst und befinden sich derzeit noch in Druck.

Neben dem Info-Material in deutscher Sprache hat das Ministerium zwischenzeitlich ebenfalls Flyer in verschiedenen anderen Sprachen (u.a. arabisch) zur Verfügung gestellt, die ebenfalls den Nebenstellen und dem „Integration-Point“ (IP) zur Verfügung stehen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.2:

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 16.05.2017
betreffend "Schwerbehindertenausweis"**

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---|
| 06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|---|

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich der Anfragende und die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage: **„Ist nicht die Tatsache, dass jemand auf einen Rollstuhl angewiesen ist, nicht Tatsache genug um einen Schwerbehindertenausweis auszustellen, der zur Übernahme von Fahrtkosten durch die Krankenkassen berechtigt. Wäre es nicht angemessen gewesen, wenn durch die Diabeteserkrankung eine höhere Behindertenstufe erreicht werden konnte, diese nachzutragen, bzw. dann einen weiteren Ausweis auszustellen?“**

Antwort:

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und auch die Änderung der festgestellten Behinderung setzen immer die Durchführung und den Abschluss eines Feststellungsverfahrens voraus, zu dem auch die entsprechende ärztliche Begutachtung des Sachverhalts gehört. Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Feststellungsbescheid die zuzuerkennenden Nachteilsausgleiche benennen, die als sogenannte "Merkzeichen" Aufnahme in den auf dieser Basis auszustellenden Schwerbehindertenausweis finden.

Die Übernahme der Fahrtkosten ist auch bei Fehlen des Merkzeichens aG von der Krankenkasse zu prüfen und unterliegt der sozialgerichtlichen Kontrolle.

Tischvorlage 1

Sitzung öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.3

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 16.05.2017
betreffend "Betrugsfälle bei der Abrechnung von Pflegediensten"**

Beratungsfolge:

| | |
|------------|---------------------------------------|
| 06.06.2017 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales |
|------------|---------------------------------------|

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich der Anfragende und die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage: „Sind derartige Betrugsfälle auch im Kreis Heinsberg bekannt geworden?“

Antwort: Derartige Erkenntnisse liegen bisher nicht vor.

DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreisstabsfraktion Heinsberg

Freiheitlerstrasse 93
41844 Wegberg

Tel.: 02434/8591526
ullrichwiehagen@live.de

Kreis Heinsberg
- Der Landrat -
Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Valkenburgerstrasse 45

52525 Heinsberg

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

31-5-2016

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Reyans,

durch die Presse wurde bekannt, dass NRW umfänglich von Betrugsfällen bei der Abrechnung von Pflegediensten betroffen ist.

Frage: Sind derartige Betrugsfälle auch im Kreis Heinsberg bekannt geworden?

Ich bitte um Beantwortung in der Sitzung des Ausschuss für Gesundheit und Soziales am kommenden Dienstag.

Für die Beantwortung danke ich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mitglied: Kreis Ausschuss Gesundheit und Soziales
Beim Jubanber
Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 | Stock
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

Tischvorlage 2

Sitzung öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.4

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 01.06.2017
betreffend "Prostituiertenschutzgesetz"**

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

**Die Anfrage wurde im Rahmen des Berichts der Verwaltung zu diesem Thema (TOP
5.4) beantwortet.**

DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
*Stelle: Fraktionsvorsitzender
Kreislagfraktion Heinsberg*

Freiheidlerstrasse 93
41844 Wegberg

Tel.: 02434/8591526
ullrichwiehagen@live.de

Kreis Heinsberg
- Der Landrat -
Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Valkenburgerstrasse 45

52525 Heinsberg

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

1-7-2017

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Reyans,

zum TO Punkt 5.4 der Sitzung des Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 6-6-2017 ergehen sich noch die folgenden Fragen:

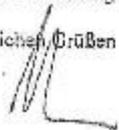
1. Ist bekannt, wie viele Betroffene es im Kreis Heinsberg gibt, wenn ja wie viele davon sind weiblich und wie viele männliche Sexarbeiter?
2. Falls keine Anzahl der Sexarbeiterinnen bekannt ist, von wie viel wird ausgegangen?
3. Unter Berücksichtigung der jährlichen Gesundheitsberatung, sowie der halbjährlichen Gesundheitsberatung für Sexarbeiter/innen unter 21 Jahren, mit wie viel Beratungsgesprächen wird im Jahresdurchschnitt gerechnet?
4. Ist die Gesundheitsberatung in Räumen vorgesehen, die vertrauliche und niederschwellige Inanspruchnahme der gesetzlich verlangten Beratung ermöglichen.
5. Ist geplant die Gesundheitsberatung getrennt von der übrigen STI-Beratung (soweit angeboten) zu trennen?
6. Ist geplant, die Gesundheitsberatung von Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender fachlicher Kompetenz durchführen zu lassen?

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017

7. Werden weitere Maßnahmen angeboten und wenn ja, werden die Sexarbeiter/innen auf dieses Angebot ausdrücklich hingewiesen. Beispielsweise die Möglichkeit auf regelmäßige Tests auf sexuell übertragbare Krankheiten, Schwangerschaftsberatungen (nur bei Sexarbeiterinnen), Sucht und Drogenberatung.
8. Ist auch die Hinzuziehung von Sozialpädagogen/innen falls nötig, vorgesehen.
9. Stehen für nicht deutsch sprechende Sexarbeiter/innen Dolmetscher/innen zur Verfügung und wenn ja, ist die Vertraulichkeit sichergestellt, wenn ja wie?
Nach hier vorliegenden Informationen sind 2/3 der Sexarbeiter/innen (Dunnesdurchschnitt) der deutschen Sprache nicht mächtig, bzw. nicht ausreichend mächtig.
10. Ist zur Umsetzung des ProstSeHG die Einrichtung von zusätzlichen Stellen erforderlich wenn ja, ist dies bereits erfolgt?
11. Wird für die Gesundheitsberatung eine Gebühr erhoben, wenn ja, wie hoch ist die?
12. Von welcher Behörde (Amt) wird die Anmelde- und Erlaubniserteilung für die Sexarbeiter/innen bearbeitet?
13. Ist die Anmeldung zur Gesundheitsberatung auch unter dem im Gesetz erstmals vorgesehenen Aliasnamen möglich?

Ich bitte um Behandlung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales
Dieter Jobcenter

Kantonale Gesundheitskonferenz

Fractionsbüro: Kocishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 | Steck

Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017

Reyans
Vorsitzender

Louven
Schriftführer